Zuchtrichter – Ordnung Silken Windsprite Club e.V.

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Hunde der Rasse Silken Windsprite.

§ 2 Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im SWC untrennbar verknüpft.

§ 3 Voraussetzungen zur Ausübung des Richteramts

Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichenZuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Silken Windsprite Club e.V. (SWC) in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterlichen Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

2. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den SWC. Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Auge zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

Der Zuchtrichter darf -auch im Ausland- nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior- Handling.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

- 1. Der Zuchtrichter hat die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem gültigen Standard des IWC (International Windsprite Club) vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
- 2. Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
- 3. Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.
- 4. Zu Anfragen des SWC im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.

5. Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten, sowie eine Beurteilung

2. Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 6 Allgemeines

- 1..Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom SWC anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die dem SWC nicht entgegenstehen.
- 2. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er an dem selben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an dem selben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
- 3. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
- 4. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 7 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen

- 1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
- 2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
- 3. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Zuchtrichter Ordnung.
- 4. Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.

- 5. Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschauleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
- 6. Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung seiner Aufgaben verlassen.
- 7. Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.
- 8. Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
- 9. Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.
- 10. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
- 11. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines "Double Handlings" zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
- 12. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
- 13. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
- 14. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.
- 15. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschauleitung zu melden.
- 16. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Sehr Gut" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich" oder "Sehr gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich
- 1" oder "Sehr gut 1". Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.

- 17. Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
- 18. Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.
- 19. Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.
- 20. Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.
- 21. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschauleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 8 Spesen

Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Dem Zuchtrichter werden die Reisekosten ersetzt. Übernachtungskosten und Verpflegung trägt der Verein in angemessener Form.

1. Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 9 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der SWC-Zuchtschau- Ordnung nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 10 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig.

Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung eines Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 11 Formwertnoten

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich (V)

Sehr gut (SG)

Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse / Babyklasse: vielversprechend (vv) versprechend (vsp) wenig versprechend (wv)

"Vorzüglich"

darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

"Sehr Gut"

wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

"Gut"

ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse entspricht, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

"Genügend"

erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

"Disqualifiziert"

erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und / oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 12 Beurteilung "Ohne Bewertung"

Mit der Beurteilung "Ohne Bewertung" darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgestellten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen

wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht(z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.

§ 13 Beurteilung von Paarklassen / Zuchtgruppen

Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.06.2017 Tritt am 24.06.2017 in Kraft